

GUV-SR 2002 (bisher GUV 16.4)

Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung –

Ausgabe Oktober 1992

Aktualisierte Fassung Januar 2006



Gesetzliche
Unfallversicherung

Die in diesen Richtlinien enthaltenen technischen Regeln schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer EG-Mitgliedstaaten ihren Niederschlag gefunden haben können.

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Erarbeitet von der Fachgruppe „Bildungswesen“, Sachgebiet „Bau und Einrichtungen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände in Aufenthaltsbereichen	6
2.1 Allgemeine Anforderungen	6
2.2 Gebäudeeingänge	6
2.3 Bodenbeläge	6
2.4 Wände und Stützen	7
2.5 Verglasungen	7
2.6 Türen	7
2.7 Fenster	8
2.8 Treppen, Stufen	8
2.9 Umwehrungen	9
2.10 Einrichtungsgegenstände	9
2.11 Erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen	10
3 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen	11
3.1 Allgemeine Anforderungen	11
3.2 Teiche, Feuchtbiotop	11
3.3 Einfriedungen	12
3.4 Zugänge	12
4 Zusätzliche Anforderungen an sonstige Bereiche	13
4.1 Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen	13
4.2 Toiletten- und Waschräume	13
4.3 Reinigungs- und Desinfektionsmittel	13
5 Steckdosen	14
6 Notruf	15
7 Spielplatzgeräte	16
8 Zeitpunkt der Anwendung	17
Anhang	18

Vorbemerkungen

Unfallverhütung im Kindergarten erfordert einerseits Erziehung zu sicherheitsbewusstem Verhalten sowie notwendige organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Kindergartenbetriebes, andererseits aber auch eine sichere Gestaltung der Gebäude, Bauteile, Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen.

Die technische Gestaltung dieser äußeren Gegebenheiten muss dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder Rechnung tragen, aber auch berücksichtigen, dass die Bewegung des Einzelnen von der Gruppe mitbestimmt wird.

Die Richtlinien enthalten sicherheitstechnische Anforderungen an Kindergärten.

Zu den jeweiligen Anforderungen sind als Erläuterung beispielhafte Aufzählungen, erläuternde Hinweise, Hinweise auf andere Vorschriften oder Regeln der Technik sowie die Wiedergabe einzelner Bestimmungen aus diesen in *Kursivschrift* abgedruckt.

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden auf Bauteile, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen in Aufenthaltsbereichen, die Kindern in Kindergärten bestimmungsgemäß zugänglich sind.

2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände in Aufenthaltsbereichen

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 *Ecken und Kanten* an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen müssen abgerundet (Radius $r \geq 2$ mm) oder entsprechend stark gefast sein.

Dies gilt für Begrenzungsmauern, Randsteine von Beeten, Bänke, Treppenstufen, Wände, Stützen, Türen, Heizkörper einschließlich Armaturen, Schränke, Ablagen, Tische, Stühle, Tafeln, Kunstobjekte, usw.

Für Spielplatzgeräte siehe DIN EN 1176 Teil 1–7.

Mehrzweckräume siehe auch Abschnitt 4.1.

2.1.2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände dürfen keine *Spitzen* aufweisen.

Nicht vermeidbare, in Aufenthaltsbereiche vorstehende Spitzen sind abzuschirmen.

2.1.3 *Stolperstellen* in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden.

Stolperstellen sind z.B. Einzelstufen, Türpuffer oder -feststeller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen.

2.2 Gebäudeeingänge

2.2.1 *Podeste* vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe von Türblattbreite plus 40 cm aufweisen.

2.2.2 Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaft des Bodenbelags (siehe Abschnitt 2.3.1) sind im Bereich der Gebäudeeingänge großflächige, mit der Fußbodenoberkante bündig liegende *Schuhabstreifmatten* vorzusehen. Sie müssen die gesamte Eingangsbreite erfassen und am Haupteingang mindestens 1,30 m tief sein.

2.3 Bodenbeläge

2.3.1 Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden.

Im Außenbereich sind polierte Kunststeine und Materialien mit ähnlich glatter Oberfläche ungeeignet.

2.3.2 Als *Bodenbeläge* sind solche Materialien zu verwenden, die Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten.

Im Außenbereich ist z.B. Rasen geeignet.

Nicht geeignet sind z.B. Splitt-, Schlacken- und Grobkiesbeläge.

2.4 Wände und Stützen

2.4.1 Oberflächen von Wänden und Stützen dürfen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m nicht spitzig-rau sein.

Geeignet ist z.B. glatt verputztes Mauerwerk oder voll verfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen.

2.5 Verglasungen

2.5.1 Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG).

Drahtglas ist kein Sicherheitsglas. Siehe auch GUV-Information „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (GUV-SI 8027, bisher GUV 56.3).

Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen z.B. durch Fensterbänke, Schränke, Gitter, im Außenbereich durch eine etwa 1 m tiefe bepflanzte Schutzzone dem Zugang der Kinder entzogen werden.

2.5.2 Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

2.6 Türen

2.6.1 Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein.

2.6.2 Raamtüren dürfen nicht in Verkehrsbereiche hineinschlagen.

Dies wird z.B. erreicht, wenn Raamtüren nach innen aufschlagen oder in ausreichend tiefen Nischen angeordnet sind.

2.6.3 Pendeltüren sind nicht zulässig.

2.6.4 Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen sind zu vermeiden.

2.6.5 *Griffe, Hebel und Schlösser* müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden.

Dies wird z.B. erreicht, wenn

- Türdrücker aus Rundmaterial ausgeführt,*
- Kanten im Berührungsbereich gerundet,*
- Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand zur Gegenschließkante von mindestens 25 mm lichter Weite angeordnet sind.*

2.7 Fenster

2.7.1 Lüftungsflügel dürfen im geöffneten Zustand nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen.

2.7.2 *Lüftungsflügel* von Kipp- und Schwingfenstern sind gegen Herabfallen zu sichern.

2.7.3 *Betätigungshebel* für *Oberlichtflügel* dürfen in keiner Stellung in die Aufenthaltsbereiche ragen.

2.7.4 *Beschläge* müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, dass Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind.

2.8 Treppen, Stufen

2.8.1 *Auftrittsflächen* von Stufen müssen erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten leicht abgerundet sein.

2.8.2 Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen grundsätzlich nicht zulässig. Sind einzelne Stufen unvermeidbar, müssen sie durch Farbgebung oder Verwendung andersartiger Materialien gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag deutlich gekennzeichnet sein.

2.8.3 Treppen müssen auf beiden Seiten *Handläufe* haben.

2.8.4 *Handläufe* müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie von Kinderhänden durchgehend benutzt werden können. Die Enden müssen so beschaffen sein, dass Hängenbleiben verhindert wird.

2.8.5 Seitliche *Abstände* zwischen Treppenwange und Wand und zwischen Treppenwange und Geländer dürfen nicht größer als 4 cm sein.

2.9 Umwehungen

2.9.1 Umwehungen – ausgenommen Fensterbrüstungen – müssen mindestens 1 m hoch sein.

Anforderungen an

- *Spielplatzgeräte siehe DIN EN 1176, Teil 1–7,*
- *erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen, siehe auch Abschnitt 2.11.1.*

2.9.2 Umwehungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

Bei Umwehungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 12 cm betragen.

2.10 Einrichtungsgegenstände

2.10.1 Hängeschränke, Installationsteile u.Ä. feste und bewegliche Einrichtungsgegenstände sind so anzuordnen, dass Verletzungsgefahren vermieden werden.

Dies wird z.B. erreicht, wenn derartige Einrichtungsgegenstände in Nischen untergebracht bzw. entsprechend abgeschirmt werden. Anforderungen an Ecken und Kanten von Einrichtungsgegenständen siehe Abschnitt 2.1.1.

2.10.2 Füße und Streben von Stellwänden, Ständern u.Ä. Einrichtungsgegenständen müssen so ausgebildet bzw. abgeschirmt sein, dass keine Stolpergefahren entstehen.

2.10.3 Rollbare Einrichtungsgegenstände (z.B. Garderoben, Tafeln) müssen eine Feststellvorrichtung haben.

2.10.4 Schubladen müssen gegen Herausfallen gesichert sein.

2.10.5 Für die Verglasung von Einrichtungsgegenständen wie Schränke, Schaukästen und dgl. gilt Abschnitt 2.5.

2.11 Erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen

2.11.1 Auf Spielebenen bis zu einer Höhe von 1,50 m müssen Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 70 cm, auf Spielebenen von mehr als 1,50 m Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein.

Anforderungen an die Bauart der Umwehrungen siehe Abschnitt 2.9.2. Ferner sind Umwehrungen so auszubilden, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar hinter der Absturzsicherung eingesehen werden kann (z.B. vertikale Geländerstäbe, durchsichtige Brüstungselemente).

2.11.2 Für das Erreichen der Spielebenen sind sichere Aufstiege vorzusehen.

Hierzu gehören z.B. Treppen mit Geländern. Werden ausnahmsweise Stufen-, Sprossen- oder Steigleitern als Aufstiege vorgesehen, muss über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung ein Querriegel in Umwehrungshöhe und bei Spielebenen ab 1 m Höhe im möglichen Fallbereich Stoß dämpfender Boden, z.B. Matte nach DIN 7914 „Turn- und Gymnastikgeräte – Matten – Maße“, vorhanden sein.

3 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 An Absätzen von mehr als 20 cm Höhe zwischen Flächen von Aufenthaltsbereichen müssen Sicherungen vorhanden sein.

Solche Sicherungen sind z.B.

- *Pflanzstreifen, -tröge,*
- *Bänke,*
- *Geländerbügel,*
- *Brüstungselemente.*

3.1.2 Vertiefungen sind zu umwehren oder trittsicher abzudecken. Die Abdeckungen müssen gegen Abheben durch Kinder gesichert sein.

3.1.3 Die Oberfläche der Einfassungen von Sandkästen darf nicht aus scharfkantigem, spitzig-rauem Material bestehen.

Als Materialien eignen sich z.B. stark gerundete, schwer splitternde Hölzer, Hartgummi. Da sich z.B. Hartgummi unter Sonneneinstrahlung aufheizen kann, sollte er hell eingefärbt sein.

3.1.4 Müll- oder andere Behälter, die für Kinder auf Grund der Beschaffenheit oder des Inhalts eine Verletzungs- oder Gesundheitsgefahr darstellen, sind ihrem Zugriff zu entziehen.

3.1.5 Bei der Auswahl von Pflanzen in Aufenthaltsbereichen sind mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beachten.

Siehe auch GUV-Information „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen“ (GUV-SI 8018, bisher GUV 29.15).

3.2 Teiche, Feuchtbiotope

3.2.1 Bei Wassertiefen bis maximal 40 cm müssen 1 m breite flach geneigte, trittsichere Uferzonen vorhanden sein.

3.2.2 Bei Wassertiefen von mehr als 40 cm müssen Einfriedungen vorhanden sein, die Kinder nicht zum Überklettern verleiten.

3.3 Einfriedungen

3.3.1 Der Aufenthaltsbereich auf dem Grundstück muss eingefriedet sein.

3.3.2 Einfriedungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Klettern daran erschwert wird.

3.3.3 Spitzen und scharfe Kanten sind an und auf Einfriedungen nicht zulässig.
Stacheldraht, Dornenhecken u.Ä. dürfen nicht verwendet werden.

3.4 Zugänge

3.4.1 Türen und Tore müssen abschließbar sein.

3.4.2 Besteht an Grundstücksausgängen die Gefahr, dass Kinder in den Straßenverkehr hineinlaufen, sind Sicherungen vorzusehen.

Als Sicherungen eignen sich z.B. Auffanggeländer, Schleusen. Für Sicherungsmaßnahmen außerhalb des Grundstücks sind Absprachen mit der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

3.4.3 Am Haupteingang ist eine Klingel o.Ä. zu installieren.

4 Zusätzliche Anforderungen an sonstige Bereiche

4.1 Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen

4.1.1 Für Fußböden sind elastische Beläge oder Beläge mit elastischem Untergrund zu verwenden.

4.1.2 Wände müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m ebenflächig und glatt sein. Ausgenommen hiervon sind Türnischen und Fensterwände, wenn Wandecken bzw. Fensterbänke mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast sind.

Vorstehende Teile, ausgenommen Sprossenwände, sind nicht zulässig.

4.1.3 Verglasungen müssen mindestens bis in eine Höhe von 1,50 m in Sicherheitsglas ausgeführt sein.

Siehe auch Abschnitt 2.5.1.

4.1.4 Türen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

4.1.5 Gymnastikgeräte müssen gesondert untergebracht werden.

Geeignet sind z.B. Wandschränke oder gesonderte Räume.

4.2 Toiletten- und Waschräume

4.2.1 Der Fußbodenbelag muss auch bei Nässe rutschhemmend bleiben.

4.2.2 Die Wassertemperatur darf an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 45 °C betragen.

4.3 Reinigungs- und Desinfektionsmittel

4.3.1 Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

5 Steckdosen

5.1 Steckdosen müssen mit einer Kindersicherung, z.B. 2-poliger Verriegelung versehen sein.

6 Notruf

6.1 Für Notrufe muss ein Telefon mit Amtsanschluss vorhanden sein.

7 Spielplatzgeräte

7.1 Spielplatzgeräte müssen entsprechend den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln beschaffen sein und aufgestellt werden.

Dies gilt auch für *Kunstobjekte*, die als Kinderspielgeräte benutzt werden können.

Siehe DIN EN 1176, Teil 1–7 und DIN EN 1177.

7.2 Bei Auswahl, Ausführung und Aufstellung von Spielplatzgeräten ist darauf zu achten, dass an allen Stellen eine Hilfestellung durch Betreuer möglich ist.

8 Zeitpunkt der Anwendung

8.1 Diese Richtlinien sind ab Oktober 1992 anzuwenden.

8.2 Soweit zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Richtlinien eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, sind diese Richtlinien vorbehaltlich des Abschnittes 8.3 nicht anzuwenden.

8.3 Der Unfallversicherungsträger kann verlangen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Richtlinien geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben und Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

Anhang

Vorschriften und Regeln

1. Gesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen der Länder

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Bauordnungen der Länder,

Gesetze und Verordnungen der Länder über Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten,

Richtlinien der Länder über Bau und Ausstattung der Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten.

2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung)

UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, bisher GUV-V A 2).

3. Informationen/Broschüren

(Bezugsquelle: Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung)

GUV-Information „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017, bisher GUV 26.14),

GUV-Information „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (GUV-SI 8027, bisher GUV 56.3),

GUV-Information „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014, bisher GUV 20.57).

4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Teil 1 Prüfverfahren“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen Teil 2 und Prüfverfahren für Schaukeln“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen Teil 3 und Prüfverfahren für Rutschen“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen Teil 4 und Prüfverfahren für Seilbahnen“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen Teil 5 und Prüfverfahren für Karussells“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen Teil 6 und Prüfverfahren für Wippperäte“,

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“, Teil 7

DIN EN 1176, „Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Beiblatt 1 Erläuterungen“,

- DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- DIN 7914 „Turn- und Gymnastikgeräte – Matten – Maße“,
- DIN 31 001-1 „Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse; Schutzeinrichtungen; Begriffe, Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder“.

5. VDE-Bestimmungen

(Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin)

- DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. **GUV-SR 2002**
(bisher GUV 16.4)

Gegenüber der vorhergehenden Ausgabe Juli 1990 wurde Abschnitt 2.11.1 geändert.

In der aktualisierten Fassung Januar 2006 wurden die in Bezug genommenen Vorschriften, Informationen und Normen aktualisiert.